



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 689 | Datum: 29.10.2009

Verwaltungsordnung für die Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung

Verwaltungsordnung für die Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 28.10.2009 die nachfolgende Verwaltungsordnung für die Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung beschlossen.

Präambel

Die Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gem. § 25 Abs. 1 Grundordnung der Universität Hohenheim. Sie ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt, und ist eng mit der Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung DGE-BW e. V. verknüpft.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Fort- und Weiterbildungseinrichtung hat die Aufgabe, die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an Multiplikatoren im Ernährungsbereich weiter zu vermitteln. Dazu sollen Fachtagungen, Fortbildungen und ähnliche Konzepte initiiert und durchgeführt werden, die insbesondere die an der Universität beheimateten Fachbereiche aus den Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften einbeziehen sollen. Multiplikatoren sind auch Lehrer und Beratungskräfte aus dem Ernährungsbereich. Die Universität profitiert hiervon, in dem dadurch mit Hilfe von Multiplikatoren die Studiengänge der Universität bei potentiellen Studenten bekannt gemacht werden. Die Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und die Universität Hohenheim stehen für Kompetenz bzgl. Ernährung und Lebensmittel, was durch die Zusammenarbeit gefestigt und ausgebaut werden soll.

Weitere Aufgabe der Fort- und Weiterbildungseinrichtung ist es, aktuelle Fragen in der Ernährung aufzugreifen, wissenschaftlich zu analysieren, zu bearbeiten, zu kommunizieren bzw. zu publizieren. Dazu gehört die Bearbeitung von Fragestellungen bzgl. der wissenschaftlichen Analyse und Optimierung von Ernährungsfaktoren, Umwelteinflüssen und Verhaltensmustern in der Ernährung.

§ 2 Organe

Organe der Fort- und Weiterbildungseinrichtung sind die wissenschaftliche Leitung und der Beirat.

§ 3 Wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung besteht aus einer/einem hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen anordnungsbefugten Professor/in und als Vertretung einem weiteren anordnungsbefugten Mitglied der Universität Hohenheim sowie einer/einem Geschäftsführer/in die/der gleichzeitig Geschäftsführer/in der DGE-BW e.V. ist. Der Geschäftsführer ist dem dem Leiter/der Leiterin unterstellt. Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter und der/die Stellvertreter/in werden von der Universität bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag der Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Sektion Baden-Württemberg der DGE-BW e.V..

Die Stelle des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin ist mit einem professoralen Mitglied aus einem der Institute

- Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft
- Ernährungsmedizin
- Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie
- Lebensmittelchemie

zu besetzen, das gleichzeitig Mitglied im Vorstand der Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE-BW e.V.) ist.

Die wissenschaftliche Leitung hat die Aufgabe, die in § 1 genannten Ziele in enger Absprache mit dem Beirat umzusetzen.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat der Einrichtung ist gleichzeitig der bestehende wissenschaftliche Beirat der DGE-BW e. V. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der unter § 3 genannten Institute und weiteren Vertretern z.B. folgender Organisationen:

- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Referat 36 (Lebensmittelwesen),
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Referat 37 (Verbraucherpolitik, Ernährungsangelegenheiten),
- Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume (LEL), Abteilung 4
- Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Landfrauenverbände Baden-Württemberg,
- Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V.,
- Landesstelle für Landwirtschaftliche Marktkunde, Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e. V.,
- Deutscher Hausfrauenbund Landesverband Württemberg,
- Verbände der Ernährungsindustrie Baden-Württemberg,
- Landesärztekammer Baden-Württemberg,
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Abteilung Ernährungsberatung,
- Ministerium für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg, Ref. 54,
- Ministerium für Arbeit und Soziales, Baden-Württemberg, Ref. 54.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Leitung der Fort- und Weiterbildungseinrichtung zu beraten, Forschungsprojekte anzuregen und die Arbeit der Fort- und Weiterbildungseinrichtung zu unterstützen.
- Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats sowie der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Sitzungen des Beirats erfolgen mindestens zweimal im Kalenderjahr. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Dem Beirat obliegt im Besonderen:
- Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung,
 - Beratung und Koordination des Arbeitsplans der Fort- und Weiterbildungseinrichtung
 - Erarbeitung, Klärung und Abstimmung der Aktivitäten (z.B. Arbeitsplan) der Fort- und Weiterbildungseinrichtung,
 - Feststellung von Forschungsbedarf,
 - Verleihung von wissenschaftlichen Preisen.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Interessenskonflikte

Um Interessenskonflikte von Personen zu vermeiden, die sowohl Funktionen in der Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung als auch in der Fort- und Weiterbildungseinrichtung der Universität Hohenheim für die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung inne haben, ist das Einverständnis eines vom Rektor festzulegenden Universitätsmitglieds der Universität Hohenheim, das nicht in der Deutschen Gesellschaft für Ernährung engagiert ist, vor Entscheidungen mit potenziellen Interessenskonflikten einzuholen.

§ 6 Außenauftritt

In der Darstellung nach außen müssen die Interessen der Universität Hohenheim, der DGE Baden-Württemberg und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) berücksichtigt werden.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Fort- und Weiterbildungseinrichtung finanziert sich aus Mitteln Dritter.
- (2) Grundlage der Finanzierung sind Mittel des MLR, die der DGE-BW e. V. für die Durchführung von Projekten zur Verfügung gestellt werden. Grundlage der Verwendung ist der Bewilligungs-/Zuwendungsbescheid des MLR.
- (3) Weitere Drittmittel können von der Fort- und Weiterbildungseinrichtung selbst erworben werden.
- (4) Die Kassen- und Buchführung der Fort- und Weiterbildungseinrichtung erfolgt durch die Kasse der Universität Hohenheim, die Mittelbewirtschaftung durch die Fort- und Weiterbildungseinrichtung ohne die Erhebung von Overhead-Kosten. Bestimmungen der Mittelgeber müssen - soweit möglich - berücksichtigt werden.
- (5) Die Fort- und Weiterbildungseinrichtung erhält einen Buchungsabschnitt an der Universität. Anordnungsbefugt ist die/der wissenschaftliche Leiterin/der Leiter, bei Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter.

§ 8 In-Kraft-Treten und Auflösung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 29. Oktober 2009

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -